

EFET

European Federation of Energy Traders

Amstelveenseweg 998 / 1081 JS Amsterdam

Tel: +31 20 5207970/Fax: +31 346 283258

E-mail: secretariat@efet.org

Internetseite: www.efet.org

ANHANG für EMISSIONSBERECHTIGUNGEN

zu dem

EFET Rahmenvertrag

über die Lieferung und Abnahme von Strom

(der "Anhang für Emissionsberechtigungen")

HAFTUNGSAUSCHLUSS: DIESER ANHANG FÜR EMISSIONSBERECHTIGUNGEN WURDE VON DEN EFET-MITGLIEDERN MIT DER GRÖßTMÖGLICHEN SORGFALT ERSTELLT. EFET, DIE EFET-MITGLIEDER SOWIE DIE VERTRETER VON EFET UND DIE FÜR EFET MITTELBAR ODER UNMITTELBAR TÄTIGEN BERATER, DIE AN DER AUSARBEITUNG UND VERABSCHIEDUNG BETEILIGT WAREN, ÜBERNEHMEN IN KEINEM FALL UND IN KEINEM GERICHTSSTAND DIE HAFTUNG ODER SONSTIGE VERANTWORTUNG FÜR DIE ANWENDUNG DIESES VERTRAGS, SOWIE DIE AUS DESSEN ANWENDUNG ENTSTEHENDEN SCHÄDEN ODER VERLUSTE. ES OBLIEGT DAHER JEDER PARTEI, DIE DIESEN ANHANG FÜR EMISSIONSBERECHTIGUNGEN UND DEN EFET RAHMENVERTRAG ANWENDEN MÖCHTE, IN EIGENER VERANTWORTUNG SICHERZUSTELLEN, DASS DESSEN REGELUNGEN RECHTLICH BINDEND, GÜLTIG UND DURCHSETZBAR SIND UND DEM SCHUTZ DER RECHTLICHEN INTERESSEN DES ANWENDERS AM BESTEN DIENEN. ANWENDER DES ANHANGS FÜR EMISSIONSBERECHTIGUNGEN SIND DRINGEND DAZU ANGEHALTEN, DIE ENTSPRECHENDEN VON EFET ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN RECHTSGUTACHTEN EBENSO ZU BEACHTEN, WIE EIGENEN RECHTSRAT EINZUHOLEN.

EFET

European Federation of Energy Traders

Anhang für Emissionsberechtigungen
zu dem
Rahmenvertrag
über die Lieferung und Abnahme von Strom

ANHANG FÜR EMISSIONSBERECHTIGUNGEN

abgeschlossen ab
(der **“Wirksamkeitstermin des Anhangs für Emissionsberechtigungen“**)
zwischen
[]
(**“Partei A”**)
and
[]
(**“Partei B”**)

Kreuzen Sie das Kästchen an und füllen Sie das Datum nur ein, wenn Sie diesen Anhang für Emissionsberechtigungen verwenden möchten, um einen vorhergehend abgeschlossenen Rahmenvertrag zwischen den Parteien zu verändern und zu ergänzen:

Mit Unterschrift am Ende dieses Vertrags vereinbaren die *Parteien*, die Bedingungen des abgeschlossenen *Rahmenvertrags*, wirksam seit _____, durch die Bedingungen dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen für alle *Einzelverträge über Berechtigungen* zu ergänzen, zu detaillieren und anzupassen, und in dieser Fassung für alle *Einzelverträge über Berechtigungen* (wie unten definiert) gelten zu lassen.

ANHANG FÜR EMISSIONSBERECHTIGUNGEN

Anwendbarkeit des Anhangs für Emissionsberechtigungen

Dieser *Anhang für Emissionsberechtigungen* (inklusive seines Annexes und dem Formblatt) zum *Rahmenvertrag* (welcher, gemäß §1.1 des Rahmenvertrags dessen Anhänge und die *Anpassungsvereinbarung* zum *Rahmenvertrag* beinhaltet) verändert, ergänzt und detailliert einzelne Bestimmungen des *Rahmenvertrages* nur für Zwecke des Abschlusses von einzelnen Verträgen der Parteien über die *Übertragung* und Abnahme von Emissionsberechtigungen (jeder dieser einzelnen Verträge als „**Einzelvertrag über Berechtigungen**“ und alle in ihrer Gesamtheit als „**Einzelverträge über Berechtigungen**“ bezeichnet) und findet immer Anwendung, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil hinsichtlich irgendeines Abschnitts oder mehrerer Abschnitte des *Rahmenvertrages* oder dieses *Anhangs für Emissionsberechtigungen* angegeben wurde. Sämtliche zukünftigen *Einzelverträge über Berechtigungen* zwischen den *Parteien* fallen automatisch und ohne weiteres Zutun der *Parteien* unter diesen *Rahmenvertrag*, in seiner durch Anhänge, Anpassungsvereinbarungen und diesen *Anhang für Emissionsberechtigungen* angepassten Form, es sei denn, die *Parteien* einigen sich auf einen *Einzelvertrag über Berechtigungen* der ausdrücklich beinhaltet, dass dieser *Einzelvertrag über Berechtigungen* nicht unter den *Rahmenvertrag* fällt. Für alle anderen Arten von *Einzelverträgen* bleibt der *Rahmenvertrag* unverändert. Die Bestimmungen des *Rahmenvertrages* werden hiermit nur in Bezug auf *Einzelverträge über Berechtigungen* in Übereinstimmung mit dem Folgenden ergänzt, detailliert und angepasst (außer es wird hier ausdrücklich das Gegenteil erwähnt):

Teil I: Allgemeine Bedingungen

(1) Vertragsgegenstand des Anhangs für Emissionsberechtigungen.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie einige Nicht-EU-Mitgliedstaaten haben Gesetze verabschiedet oder planen die Verabschiedung von Gesetzen, unter denen Marktteilnehmer ihre *Emissionsberechtigungen* handeln können. Das Ziel dieses *Anhangs für Emissionsberechtigungen* ist es, einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags so zu verändern, dass damit Kauf, Verkauf und Transfer von Emissionsberechtigungen für *die Parteien* ermöglicht werden. Über die Bestimmungen des *Rahmenvertrags* hinaus sind die Bestimmungen des *Anhangs für Emissionsberechtigungen* anwendbar auf Kauf, Verkauf und Transfer von *Emissionsberechtigungen* zwischen Teilnehmern an den Emissionshandelssystem(en) sowohl in den Mitgliedstaaten als auch aus Nicht-Mitgliedstaaten.

(2) Definitionen und Auslegung. Die im *Anhang für Emissionsberechtigungen* verwendeten, aber nicht definierten wesentlichen Begriffe haben die in Anlage 1 zu diesem *Anhang für Emissionsberechtigungen* aufgeführten Bedeutungen, andernfalls ist die Definition entweder wie im *Anhang für Emissionsberechtigungen* selbst oder wie im Rahmenvertrag zu verwenden. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Definitionen im *Anhang für Emissionsberechtigungen* und im *Rahmenvertrag* gehen die Definitionen des *Anhangs für Emissionsberechtigungen* für alle *Einzelverträge über Berechtigungen* vor. Jede Bezugnahme auf „Strom“, „Netzbetreiber“, „Vertragsleistung“ und „Übertragung“ oder „Flüsse“ im *Rahmenvertrag* ist im Zusammenhang mit *Einzelverträgen über Berechtigungen* als Bezugnahme auf „Emissionsberechtigungen“, „zuständige Behörde“, „spezifizierter Jahrgang“ und „Transfer“ aufzufassen. Soweit nicht anders beschrieben, beziehen sich Verweise auf einen Abschnitt (§) oder mehrere Abschnitte (§§) in diesem *Anhang für Emissionsberechtigungen* auf einen Abschnitt oder mehrere Abschnitte im *Rahmenvertrag*.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen eines *Einzelvertrags über Berechtigungen* (nachgewiesen durch die Bestätigung oder anderweitig) und den Bestimmungen, entweder dieses *Anhangs für Emissionsberechtigungen* oder des *Rahmenvertrags* (erweitert um diesen *Anhang für Emissionsberechtigungen*), gehen die Regelungen des *Einzelvertrags über Berechtigungen* diesen vor, jedoch ausschließlich für diesen einzelnen *Einzelvertrag über Berechtigungen*. Bezugnahmen auf jegliches Recht oder Gesetz beinhaltet alle Änderungen, Konsolidierungen, Wiederinkraftsetzungen und Ersetzungen dieses Rechts oder Gesetzes und, im Fall einer *Richtlinie*, deren Umsetzung in Nationales Recht.

(3) Abschluss und Bestätigung eines Einzelvertrags über Berechtigungen. Alle *Einzelverträge über Berechtigungen* sollen die in der Beispielsbestätigung, angehängt als Anlage 2 (A) des *Anhangs für Emissionsberechtigungen*, vereinbarten Informationen enthalten. Falls der *Einzelvertrag über Berechtigungen* schriftlich bestätigt wird, soll die Bestätigung im Wesentlichen der Beispielsbestätigung Anlage 2 (A) des *Anhangs für Emissionsberechtigungen* entsprechen.

(4) Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Emissionsberechtigungen.

Für die Zwecke von *Einzelverträgen über Berechtigungen* wird § 4 des *Rahmenvertrages* hiermit ergänzt durch (i) die Streichung des § 4.1 (**Lieferung und Abnahme**) in Gänze und die Ersetzung durch den neuen untenstehenden § 4.1 (**Lieferung und Abnahme und Anmeldepflichtung**); (ii) die nachfolgenden Ergänzungen und Streichungen für die Definition von Anmeldung wie in § 4.2 (**Definition von Anmeldung**) beschrieben; und (iii) durch das Hinzufügen des neuen nachfolgenden § 4.3 (**Verrechnung des physischen Ausgleichs**);

§ 4.1 Lieferung, Annahme und Anmeldepflichtung.

(a) Der Verkäufer wird die *Vertragsmenge* an den Käufer an der *Übergabestelle* anmelden, verkaufen und übertragen oder gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen des § 4.1(a)(i) und § 4.1(a)(ii) die Übertragung veranlassen. Der Käufer wird die vereinbarte Menge am Lieferpunkt anmelden, kaufen und annehmen oder gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen des § 4.1(a)(i) und § 4.1(a)(ii) die Annahme der Übertragung veranlassen. Der Käufer wird dem Verkäufer den vereinbarten Vertragspreis zahlen. Soweit von den Parteien nicht anders vereinbart, wird der Verkäufer die *Vertragsmenge* am *Übergabeort* während eines *Bankarbeitstages* zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr MEZ übertragen. Jede Übertragung nach 17.00 Uhr MEZ eines *Bankarbeitstages* gilt als am nächsten Bankarbeitstag um 9.00 Uhr MEZ vorgenommen.

(i) Bei jedem *Einzelvertrag über Berechtigungen*, in dem der *Übertragungsort* nicht durch die Parteien bestimmt wurde, kann der Verkäufer die *Vertragsmenge* von jedem *Handelskonto* in jedem *Register* zum *Übergabeort* übertragen oder die Übertragung veranlassen.

(ii) Die Parteien können den Umfang ihrer Übertragungs- und Annahmeverpflichtung begrenzen, indem sie einen oder mehrere *Übertragungsorte* und/oder *Übergabeorte* in einem *Einzelvertrag über Berechtigungen* bestimmen:

A. Wenn einer oder mehrere *Übergabeorte* in einem *Einzelvertrag über Berechtigungen* von den Parteien bezeichnet wurden, ist die Verpflichtung des Verkäufers, den Verkauf und die Übertragung der *Vertragsmenge* an den Käufer *anzumelden*, oder deren *Übertragung* zu veranlassen, und die Verpflichtung des Käufers, den Kauf und die Annahme der *Vertragsmenge anzumelden*, auf den oder die bezeichneten *Übergabeorte* beschränkt.

B. Wenn einer oder mehrere *Übertragungsorte* in einem *Einzelvertrag über Berechtigungen* von den Parteien bezeichnet wurden, ist die Verpflichtung des Verkäufers, den Verkauf und die *Übertragung der Vertragsmenge anzumelden*, und die Verpflichtung des Käufers, den Kauf und die Annahme der *Vertragsmenge* anzumelden, oder die Annahme zu veranlassen, auf die bezeichneten *Übertragungsorte* beschränkt.

(b) Die Parteien können im *Einzelvertrag über Berechtigungen* vereinbaren, dass von einer anfangs vereinbarten Liste von *Handelskonten*:

(i) der Käufer später eines oder mehrere dieser *Handelskonten* als maßgebliche *Übergabeorte* bestimmt, an die er die *Vertragsmenge* vom Verkäufer am *Liefertag* übertragen haben möchte (**Käuferabwicklung**); und/oder (ii) der Verkäufer später eines oder mehrere *Handelskonten* als maßgeblichen *Übertragungsort* bestimmen kann, von denen er die *Vertragsmenge* an den Käufer am *Liefertag* übertragen möchte (**Verkäuferabwicklung**). Jede dieser späteren Bestimmungen muss der anderen Partei in vertragsgemäßer Art und Weise und zum oder vor jeglichem Fristablauf mitgeteilt werden. Wenn keine Mitteilung erfolgt, wird angenommen, dass die bestimmten *Handelskonten* in ihrer Rangfolge absteigend aufgelistet sind und der *Einzelvertrag über Berechtigungen* in Übereinstimmung mit den Regelungen einer *Kaskadenabwicklung*, wie nachfolgend in § 4.1 (c) beschrieben, abgewickelt wird.

(c) Die Parteien können ebenfalls mehrere *Handelskonten* in Bezug auf einen *Einzelvertrag über Berechtigungen* auflisten, ohne ein nachfolgendes Recht oder eine Verpflichtung einer Mitteilung über die Auswahl eines oder mehrerer *Handelskonten* von dieser Liste vorzusehen (**eine Kaskadenabwicklung**). Die derart bestimmten *Handelskonten* sind, soweit nicht anders vereinbart oder vorgesehen, ihrem Vorrang nach absteigend aufgelistet, so dass der *Übergabeort* oder *Übertragungsort* für eine *Übertragung von Berechtigungen* der erste sein soll, der aufgelistet ist, soweit die *Parteien* oder die *Partei* nicht von der *Übertragung* an oder der *Übertragung* von einem *Handelskonto* durch ein Ereignis der Höheren Gewalt verhindert wären, wenn dies das einzige durch die *Parteien* bestimmte *Handelskonto* wäre. In diesem Fall ist das nächste aufgeführte *Handelskonto*, das die *Einzelverträge über Berechtigungen* annehmen kann, der *Übergabeort*, oder das nächste *Handelskonto*, von dem die *Partei* aus die *Übertragung von Berechtigungen* vornehmen kann, der *Übertragungsort*, bis die Liste der *Handelskonten* ausgeschöpft ist.

(d) Die Bestimmung des/der *Übergabeorte* oder des/der *Übertragungsorte* in Bezug auf jede einzelne *Übertragung von Berechtigungen* zum Zweck des § 4.1 hindert die Parteien nicht daran, andere *Handelskonten* als *Konten zur Verrechnung des physischen Ausgleichs* in Teil II diese *Anhangs über Emissionsberechtigungen* zum Zweck des § 4.3 (**Verrechnung des physischen Ausgleichs**) zu bestimmen.

§ 4.2 Definition von Fahrplan. Zusätzlich wird folgendes am Ende des letzten Satzes von § 4.2 (**Definition von „Fahrplan“**) ergänzt: „ Zum Zweck der *Einzelverträge über Berechtigungen* beinhaltet die Definition von Fahrplan, in Übereinstimmung mit dem *gesetzlichen Rahmen*, die Handlungen, die notwendig sind, um alle Verpflichtungen und Erfordernisse zu erfüllen, die der *gesetzliche Rahmen* vorsieht, einschließlich, aber nicht ausschließlich, der Standards der betroffenen *Emissionshandelssystemen und Registern* um sicher zu stellen, dass alle betroffenen *Handelskonten* richtig eingerichtet sind, und dass alle ihre jeweiligen maßgeblichen Erfordernisse für eine erfolgreiche *Übertragung* vom *Verkäufer* zum *Käufer* zum maßgeblichen *Übergabeort* erfüllt sind.

§ 4.3 Verrechnung des physischen Ausgleichs.

- (a) Soweit dieser § 4.3 in Teil II dieses *Anhangs für Emissionsberechtigungen* als anwendbar vereinbart wurde;
Wenn an irgendeinem Tag *Berechtigungen* desselben Berechtigungstyps und des gleichen *Erfüllungszeitraums* in Bezug auf zwei oder mehr *Einzelverträge über Berechtigungen* ansonsten zu übertragen wären, und, wenn anwendbar, dies zwischen *Handelskonten*, wie in Teil II dieses *Anhangs über Berechtigungen* als anwendbar vereinbart, oder auf andere Art zwischen den *Parteien* vereinbart,

erfolgen soll, dann gelten die Verpflichtungen der Parteien zur Anmeldung und Übertragung jeder dieser *Berechtigungen* als automatisch erfüllt und ausgebucht, wenn die gesamte Anzahl der *Berechtigungen* einer Partei, die ansonsten übertragen werden müssten, die gesamte Anzahl der *Berechtigungen* der anderen Partei, die ansonsten übertragen werden müssten, übersteigt, wird die Verpflichtung zur Übertragung ersetzt durch eine Verpflichtung, bei der die Partei, um die die größere Gesamtmenge an *Berechtigungen* zu übertragen hätte, die Anzahl an *Berechtigungen* (desselben *Berechtigungstyps* und der gleichen *Erfüllungszeitraums*) anzumelden und zu übertragen hat, die die größere gesamte Menge an *Berechtigungen* die kleinere gesamte Menge an *Berechtigungen* übersteigt (die „**saldierte Vertragsmenge**“) (dieser Prozess wird nachfolgend bezeichnet als „**Zahlungsverrechnung des physischen Ausgleichs**“). In diesen Fällen ist die Partei, die die *saldierte Vertragsmenge* überträgt der „**Saldierungsverkäufer (Netto-Verkäufer)**“ und die Partei, die die *saldierte Vertragsmenge* annimmt der „**Saldierungskäufer (Netto-Käufer)**“. Wenn die *saldierte Vertragsmenge* für ein einen bestimmten Tag und *Übergabeort* gleich null ist, sind die Parteien von jeder Verpflichtung zur Anmeldung und Übertragung oder der Annahme solcher *Einzelverträge über Berechtigungen* in Bezug auf die betroffenen *Einzelverträge über Berechtigungen* an diesem Tag frei. In Bezug auf § 4.3 stellen die Parteien klar, dass sie zu dem Zeitpunkt des Abschlusses jedes Einzelvertrages beabsichtigen, diesen Einzelvertrag durch die physische *Übertragung von Berechtigungen* auszuführen.

(b) Soweit nicht anders vereinbart, gelten, wenn es mehr als einen *Einzelvertrag über Berechtigungen* zwischen den Parteien gibt, die die *Übertragung von Berechtigungen* desselben *Berechtigungstyps* und des gleichen *Erfüllungszeitraums* am gleichen *Übergabeort* am gleichen Tag vorsehen, alle Bezugnahmen des *Rahmenvertrages*, dieses *Anhangs für Emissionsberechtigungen* und eines *Einzelvertrages* auf „*Verkäufer*“, „*Käufer*“, „*Vertragsmenge*“ und „*Einzelvertrag*“ als bezogen auf den „*Saldierungsverkäufer*“, „*Saldierungskäufer*“, die „*saldierte Vertragsmenge*“ und auf alle diese *Einzelverträge*.

(c) Die Parteien stellen klar, dass die Bestimmung von Konten zur Zahlungsverrechnung des physischen Ausgleichs unter §4.3 die Parteien nicht davon entbindet Übergabe- oder Übertragungsorte gem. § 4.1 zu bestimmen, oder das es beabsichtigt ist zu verhindern, dass die Parteien ihre Rechte und Pflichten zur *Übertragung* und *Annahme der Übertragung* in Bezug auf jede einzelne *Übertragung von Berechtigungen* in Bezug auf § 4.1 einzuschränken.

(5) Hauptpflichten bei Optionen auf Berechtigungen. Mit Ausnahme der Erweiterungen, die hier an anderer Stelle vereinbart werden, gibt es keine Änderung des § 5 (**Hauptpflichten bei Optionen**) des *Rahmenvertrags* in Bezug auf die *Einzelverträge über Berechtigungen*.

(6) Lieferung, Messung, Übertragung und Risiko. Für die *Einzelverträge über Berechtigungen* wird § 6 des *Rahmenvertrages* hiermit ergänzt durch (i) die Streichung des gesamten § 6.1 (**Strom/Frequenz/Spannung**) und die Ersetzung durch die Untenstehenden neuen § 6.1 (**Festgelegter Jahrgang/Vertragsmenge/Handelskonto**) und § 6.3 (**Keine Belastungen**) und (ii) die nachfolgenden Ergänzungen und Streichungen des § 6.7 (**Risiken von Verkäufer und Käufer**):

§ 6.1 Festgelegter Jahrgang/Vertragsmenge/Handelskonto. Emissionsberechtigungen werden, gemäß dem Lieferplan, auf welchen man sich im *Einzelvertrag über Berechtigungen* geeinigt hat, und gemäß des *gesetzlichen Rahmens*, einschließlich, aber nicht ausschließlich der Standard(s) des(der) jeweils anzuwendenden *Emissionshandelssystem(s)* und des *Registers* an der Lieferstelle am maßgeblichen Liefertag, für den *festgelegten Jahrgang*, in der *Vertragsmenge* und auf das angegebene *Handelskonto* übertragen.

§ 6.3 Keine Belastungen. In Bezug auf jeden *Einzelvertrag über Berechtigungen* garantiert und haftet der *Verkäufer* dem *Käufer* gegenüber, dass er für jede *Vertragsmenge* das Recht zur *Übertragung* (oder zur Veranlassung der *Übertragung*) auf den *Käufer*, voll berechtigt für den *festgelegten Jahrgang* / die *festgelegten Jahrgänge der Berechtigungen*, zum *Übergabeort* hat, frei von allen Pfand- und Sicherheitsrechten, dinglichen Belastungen oder ähnlichen nachteiligen Ansprüchen jeglicher Personen, und der *Verkäufer* stellt den *Käufer* gegen jeden dieser nachteiligen Ansprüche in Bezug auf die *Liefermenge* oder eines Teils davon frei und entschädigt ihn.

§ 6.7 Risiken von Verkäufer und Käufer. Der Text der Bestimmung wird gestrichen und durch den folgendem ersetzt: „*Käufer* und *Verkäufer* tragen, soweit nicht anders zwischen ihnen vereinbart, jeder diejenigen Risiken, und sind selbst verantwortlich für die Kosten, welche aus der Erfüllung der jeweiligen Pflichten aus § 4 (**Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Annahme von Emissionsrechten**) entstehen. Soweit zwischen Käufer und Verkäufer nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde, fallen alle Kosten,

Gebühren und Honorare, welche von den zuständigen Behörden erhoben werden, in den Verantwortungsbereich derjenigen *Partei*, gegenüber der die zuständige Behörde die Kosten, Gebühren oder Honorare erhebt.“

§ 7 Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt. Für die *Einzelverträge über Berechtigungen*, wird hiermit der § 7 des Rahmenvertrages ergänzt durch die durch die komplette Streichung von § 7.1 (**Definition von Höherer Gewalt**), § 7.2 (**Befreiung von der Liefer- und Abnahmeverpflichtung**), § 7.3 (**Mitteilung und Begrenzung der Höheren Gewalt**) und § 7.4 (**Auswirkung der Höheren Gewalt auf die andere Partei**) und die Ersetzung durch den neuen § 7.1 (**Definition von Höherer Gewalt**), den neuen § 7.2 (**Befreiung von der Liefer- und Abnahmeverpflichtung**), den neuen § 7.3 (**Mitteilung und Begrenzung der Höheren Gewalt**), und den neuen § 7.4 (**Auswirkung der Höheren Gewalt auf die andere Partei**), wie nachfolgend aufgeführt:

§ 7.1 Definition von Höherer Gewalt. „**Höhere Gewalt**“ bedeutet im Zusammenhang mit *Einzelverträgen über Berechtigungen* das Auftreten von einem Ereignis oder Umstand, das außerhalb der Kontrolle der Partei liegt, die von der Höheren Gewalt betroffen ist (die **“betroffene Partei“**), und das nicht, nach Nutzung aller vertretbaren Anstrengungen, überwunden werden kann, und das es der *betroffenen Partei* unmöglich macht, ihrer Verpflichtung zur *Übertragung* oder *Annahme der Übertragung* in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und dem Emissionshandelssystem nachzukommen. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, umfasst die Höhere Gewalt kein Ereignis oder Umstände, in denen unzureichend *Berechtigungen* in den maßgeblichen *Handelskonten* vorhanden sind, um die erforderliche *Übertragung* durchzuführen, oder, wenn das Unvermögen durch die Nichtzuteilung oder geringere Zuteilung der *Berechtigungen* durch einen Mitgliedsstaat oder Nichtmitgliedsstaat, oder das Unvermögen der Partei sich ausreichend *Berechtigungen* zur Erfüllung seiner *Übertragungsverpflichtungen* zu verschaffen, verursacht wird.

§ 7.2 Einstellen der Liefer- und Annahmeverpflichtung. Wenn eine Partei infolge *Höherer Gewalt*, soweit einschlägig, ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur *Übertragung* oder *Annahme der Übertragung* bei einem oder mehreren *Einzelverträgen über Berechtigungen* verhindert ist, werden Versäumnisse oder Nichterfüllungen auf Seiten der betroffenen Partei als nicht geschehen angesehen, und die Verpflichtungen beider Parteien in Bezug auf die betroffenen *Einzelverträge über Berechtigungen* werden für den Zeitraum und das Ausmaß, für welches die Höhere Gewalt die Ausführung verhindert, ausgesetzt. Während der Dauer der *Höheren Gewalt* hat die betroffene Partei alle vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen die *Höhere Gewalt* zu überwinden. Gemäß dem unten aufgeführten § 7.4 (**Ausgleich von durch Höhere Gewalt verhinderte Einzelverträge über Berechtigungen**) werden beide *Parteien*, sobald die *Höhere Gewalt* überwunden ist oder aufhört fortzudauern, danach so bald wie vernünftigerweise vertretbar (und in keinem Fall später als dem ersten *Bankarbeitstag* der dem Tag folgt an dem das Ereignis der *Höheren Gewalt* endet, oder die Parteien diese überwinden) die gesamte Leistung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Bezug auf die vereinbarten *Einzelverträge über Berechtigungen* durchführen (insbesondere einschließlich aller ausgesetzter Verpflichtungen).

§ 7.3 Mitteilung und Begrenzung der Höheren Gewalt. Die erste Partei, die von dem Ereignis der *Höheren Gewalt* Kenntnis bekommt, hat die andere Partei unverzüglich über den Beginn der *Höheren Gewalt* zu benachrichtigen. Jede Partei wird daraufhin nach Treu und Glauben die andere Partei über Art und Ausmaß der *Höheren Gewalt* informieren und eine nicht bindende Abschätzung über das Ausmaß und die erwartete Dauer des Ereignisses der *Höheren Gewalt*, sowie deren Auswirkungen auf die Durchführung aller *Einzelverträge über Berechtigungen*, die durch das Ereignis der *Höheren Gewalt* betroffen sind, abgeben. Die betroffene Partei hat alle kaufmännisch vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen der *Höheren Gewalt* zu begrenzen, und hat, während der Fortdauer der *Höheren Gewalt*, die andere Partei über alle wesentlichen Neuigkeiten, wenn verfügbar, über das Ausmaß und die erwartete Dauer des Unvermögens der Leistung zu informieren.

§ 7.4 Ausgleich der durch Höhere Gewalt verhinderten Übertragung von Berechtigungen.

(a) **Kündigung aufgrund der Höheren Gewalt**

Wenn die *Höhere Gewalt* über einen Zeitraum, wobei die kürzeste Frist entscheidet, andauert: (a) der länger ist als der Zeitraum von neun (9) *Bankarbeitstagen* von dem Tag an gerechnet, an dem - während der *Höheren Gewalt* - der *Liefertag* des maßgeblichen *Einzelvertrages über Berechtigungen* gewesen wäre; (b) der über den *Abrechnungstag der Handelskonten* hinausgeht; oder (c) länger ist als drei (3) *Bankarbeitstage* vor dem *Abrechnungstag der Handelskonten* darf jede *Partei* durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen *Partei* sämtliche (und nicht weniger als sämtliche) *Einzelverträge über Berechtigungen*, die durch die *Höhere Gewalt* betroffen sind, kündigen.

(b) **Wertausgleich bei Kündigung durch Höhere Gewalt** In dem Fall und dem Ausmaß, in dem die *Übertragung von Berechtigungen* in Übereinstimmung mit § 7.4 (a) gekündigt wurde, sind die

korrespondierenden Verpflichtungen der *Parteien* zur *Übertragung* und *Annahme der Übertragung* aufgelöst und ausgeglichen. Die *Parteien* werden die Folgen, welche aufgrund des Ereignisses der *Höheren Gewalt* eintreten sollen und die Rechte und Pflichten, welche sie, wenn überhaupt, zwischen sich im Fall der Kündigung einer *Übertragung von Berechtigungen* aufgrund *Höherer Gewalt* gelten lassen wollen, durch die Auswahl der Unterparagraphen (i), (ii) oder (iii) in Teil II dieses *Anhangs über Emissionsberechtigungen* bestimmen.

- (i) **Kein Wertausgleich.** Es findet kein Wertausgleich bei Kündigung oder anderen finanziellen Ausgleichsverpflichtungen Anwendung (zur Klarstellung sind ausgenommen Zahlungen für jegliche *übertragenen Berechtigungen* dieser *Einzelverträge über Berechtigungen*, die nicht durch die *Höhere Gewalt* verhindert wurden und /oder Zahlungen für alle Schäden aufgrund von Nichtleistungen und jeder Teil der gekündigten *Einzelverträge über Berechtigungen*, die nicht durch die *Höhere Gewalt* entschuldigt sind (nachfolgend allgemein als „**unbezahlte Mengen**“ bezeichnet)) und jede *Partei* ist dauerhaft von jeder weiteren Verpflichtung in Bezug auf die *Einzelverträge über Berechtigungen* entbunden, die aufgrund der *Höheren Gewalt* gekündigt wurde.
- (ii) **Wertausgleich durch gegenseitige Marktquotation.** Jede *Partei* holt fünf (5) durchschnittliche Marktquotierungen von Händlern zur Ersetzung der *Einzelverträge über Berechtigungen* mit den gleichen Bedingungen, wie die aufgrund der *Höheren Gewalt* nicht geleisteten Teile der betroffenen *Einzelverträge über Berechtigungen* (ohne Einberechnung der aktuellen Bonität der nachfragenden *Partei* oder aller anderen Bürgschaften oder anderer Leistungssicherheiten zwischen den *Parteien*), ein. Jede *Partei* wird den Durchschnitt der erhaltenen Quotierungen errechnen, und der Zahlungsbetrag soll (A) der Hälfte (i) der Differenz zwischen dem durch die eine *Partei* („X“) ermittelten höheren Betrag und dem durch die andere *Partei* („Y“) ermittelten niedrigerem Betrag und (ii) jeder *unbezahlten Menge* von X abzüglich der *unbezahlten Menge* von Y entsprechen. Wenn der Betrag positiv ist, zahlt Y diesen an X, wenn er negativ ist, zahlt X den absoluten Wert dieses Betrages an Y. Wenn keine fünf (5) Marktquotierungen zu beschaffen sind, werden alle Quotierungen als null erachtet, und es finden keine Zahlungen aufgrund der Kündigungen dieser *Einzelverträge über Berechtigungen* statt.
- (iii) **Wertausgleich durch gegenseitige Verlustberechnung.** Jede *Partei* ermittelt ihren Verlust in Bezug auf die maßgeblichen *Einzelverträge über Berechtigungen* und es wird der Betrag gezahlt, der der Hälfte der Differenz zwischen dem Verlust der *Partei* mit dem größeren Verlust („X“) und dem Verlust der *Partei* mit dem niedrigeren Verlust („Y“) entspricht. Wenn der Betrag positiv ist, zahlt Y diesen an X, wenn er negativ ist, zahlt X den absoluten Wert dieses Betrages an Y.

Zahlungen aufgrund dieses § 7.4 werden, soweit nicht anders vereinbart, in Übereinstimmung mit den Regelungen über die Zahlungsabwicklung, wie zwischen den *Parteien* in § 13.2 (**Abrechnung**) vereinbart, in Rechnung gestellt.

(8) § 8 Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme. Für *Einzelverträge über Berechtigungen*, wird §8 des *Rahmenvertrages* hiermit in Gänze gestrichen und ersetzt durch den nachfolgenden § 8 (**Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme**):

§8.1 Nichtlieferung.

(a) **Ein Bankarbeitstag Nachlieferungsfrist.** Wenn es ein *Verkäufer* versäumt, die *Vertragsmenge* in Gänze oder teilweise am *Liefertag* wie vereinbart in Übereinstimmung mit einem *Einzelvertrag über Berechtigungen* an den *Käufer* zu *übertragen*, und dieses Versäumnis nicht durch *Höhere Gewalt* oder die Nichtleistung des *Käufers* entschuldigt ist, darf der *Verkäufer* der Säumnis durch Anmeldung und Übertragung der *Vertragsmenge* (oder des nicht gelieferten Teils davon) an den *Käufer* am ersten, dem *Liefertag* folgenden Bankarbeitstag abhelfen, vorausgesetzt, dass dieser nicht am oder nach dem *Abrechnungstag der Handelskonten* liegt, die dem in Bezug auf die *Berechtigungen* maßgeblichen *Liefertag* folgt, und, als weitere Verpflichtung des *Verkäufers*, dem *Käufer*, als Ausgleich für die verspätete Übertragung, Zinsen, (i) als Folge für die Nachlieferungsfrist bis zum nächsten Banktag, und (ii), wie in dem nachfolgend anwendbaren Unterabsatz des § 8.1, für jeden längeren Zeitraum, den der *Verkäufer* danach mit der Lieferung säumig ist.

Die Zinsen für die Nachlieferfrist kommen hinzu zu den Zinsen gem. § 13.5 (**Verzugszinsen**) für den Zeitraum von (und einschließlich) dem *Liefertag* bis zu (aber ausschließlich) dem *Bankarbeitstag*, der dem *Liefertag* folgt, auf den *Gesamtvertragspreis* der nicht gelieferten *Berechtigungen*. Dieser Preis wird wie folgt errechnet: die Anzahl der nicht gelieferten *Berechtigungen* wird multipliziert mit dem Faktor, der sich ergibt, wenn man den *Gesamtvertragspreis* durch die *Vertragsmenge* teilt.

- (b) **Deckungskosten des Käufers.** Für den Fall, dass der *Verkäufer* es versäumt, die *Vertragsmenge* oder einen Teil davon, wie in § 8.1 (a) (**Ein Bankarbeitstag Nachlieferungsfrist**) gefordert und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des *Einzelvertrages über Berechtigungen*, an den *Käufer* zu übertragen, und der *Käufer* nicht einem *verschobenen Liefertag*, wie in § 8.1 (c) (**Das Recht des Käufers die Deckungskosten zu erlassen**) vorgesehen, zugestimmt hat, übernimmt der *Verkäufer* die Verpflichtung, dem *Käufer* als Kompensation für das Versäumnis der *Übertragung*, einen Betrag (nachfolgend: „**Deckungskosten des Käufers**“) zu zahlen, der gebildet wird aus
- (i) wenn kein EEP oder EEP Äquivalent für den *Einzelvertrag über Berechtigungen* wirksam oder verfügbar ist, aus der Summe
- (A) des Preises, den der *Käufer*, handelnd in einer wirtschaftlich vertretbaren Art und Weise, für den Kauf oder eine andere marktgerechte Beschaffung von einer dritten Partei zu zahlen hat, oder zahlen müsste, um die Menge der *Berechtigungen*, die zur Ersetzung der durch den *Verkäufer* nicht übertragenen *Berechtigungen* notwendig sind, zu beschaffen, soweit und in der Höhe, den dieser den *Gesamtvertragspreis* der Menge, die nicht vom *Verkäufer* auf den *Käufer* übertragen wurde, überschreitet.
- (B) solche vertretbaren, zusätzliche anfallenden Kosten, die bei dem Versuch oder der Durchführung der Ersatzbeschaffungskäufe für die *Berechtigungen* in dem Maße anfallen, wenn diese Kosten und Ausgaben nicht bereits in § 8.1 (b)(i)(A) anfallen; und
- (C) der Zinsen die während der *Nachlieferungsfrist* gemäß § 8.1(a) und den Zinsen, zu dem in § 13.5 (**Verzugszinsen**) vereinbarten Zinssatz, die von dem Bankarbeitstag (einschließlich), der dem *Liefertag* folgt, bis (aber ausschließlich) zum Erhalt des Schadensausgleichs durch den *Käufer* für den Lieferausfall des *Verkäufers*, berechnet nach folgender Formel:

Betrag auf den sich die Zinsen belaufen = NB x ((EP – VP))

Wobei: **NB** den nicht gelieferten *Berechtigungen* entspricht, d.h. der gesamten Anzahl der *Berechtigungen*, die der *Verkäufer* versäumt hat, zu liefern;
EP dem Ersatzbeschaffungspreis entspricht, dem Preis, den der *Käufer* für jede zu ersetzende *Berechtigung* innerhalb der NB zu zahlen hat (oder, wenn er zu ersetzende *Berechtigungen* beschaffen könnte, es aber nicht tut, den ersten Preis, den er zahlen könnte), und
VP dem gesamten *Vertragspreis* entspricht, den der *Käufer* an den *Verkäufer* für sämtliche nicht gelieferten *Berechtigungen* zu zahlen hätte, einschließlich der NB bei denen der *Verkäufer* seine Lieferverpflichtung nicht verletzt hat.

oder

- (ii) , wenn die **EEP oder EEP Äquivalente** für den *Einzelvertrag über Berechtigungen* anwendbar sind und erhoben wurden, und bezogen auf die Erfüllung aller anwendbaren Regeln des § 8.3 (**Strafen für Emissionsüberschreitungen („EEP“) und EEP-Äquivalente**)
- (A) der Preis, zu dem der *Käufer*, bei vertretbaren Anstrengungen und in einem marktüblichen Geschäft in der Lage ist, oder wäre, so bald als vertretbar möglich im Anschluss an die Beendigung der Zuteilungsphase, die Ersatz*berechtigungen* in der Menge zu kaufen, die der *Verkäufer* nicht geliefert hat (diese Menge ist reduziert, soweit anwendbar, um die Anzahl der *Berechtigungen*, die der *Käufer* vor der Beendigung der Zuteilungsphase in der Lage war zu liefern und um den Schadensersatz wie in § 8.1 (b)(i) festgelegt bezogen auf die ersetzbaren Kosten gemäß nachfolgender Nummer (G)) (die sich aus diesem Ausgleich ergebende Anzahl von *Berechtigungen* entspricht, soweit anwendbar, den EEP oder EEP-Äquivalenten, nachfolgend auch als „**Nichtgelieferter EEP Betrag**“ oder „**NEB**“);
- (B) abzüglich des Preises den der *Käufer* für die *Berechtigungen* gezahlt hätte, einschließlich der NEB, wenn der *Verkäufer* diese *Berechtigungen* an den *Käufer* in Übereinstimmung mit den Regelungen des *Einzelvertrages über Berechtigungen* geliefert hätte.
- (C) zuzüglich des Betrages, soweit anwendbar, der EEP oder EEP-Äquivalent auf diese NEB,
- (D) Zuzüglich der Zinsen, die während der *Nachlieferungsfrist* gem. der Berechnung nach § 8.1 (a) anfallen;
- (E) zuzüglich der Zinsen, zu dem in § 13.5 (**Verzugszinsen**) bestimmten Zinssatz, berechnet vom ersten Tag (einschließlich), an dem der *Käufer* in der Lage ist, im Anschluss an den *Abrechnungstag der Handelskonten*, die NEB der Ersatz*berechtigungen* des nächsten *Erfüllungsjahres* zu kaufen, bis zu dem Tag (aber ausschließlich), an dem der *Käufer* den

Schadensersatz für die Nichtlieferung erhält. Der Betrag wird nach folgender Formel berechnet:

Betrag, auf den sich die Zinsen belaufen = NEB x (EP – VP)

Wobei:

NEB die Bedeutung von oben hat;

EP bedeutet, der Preis für die Ersatz EEP, welcher der Preis der *Berechtigungen* (pro *Berechtigung*) des nächsten *Verpflichtungsjahres* sein soll, berechnet entsprechend § 8.1 (b)(ii); und

VP bedeutet der *Vertragspreis* pro *Berechtigung*, den der *Käufer* für jede nicht gelieferte *Berechtigung* zu zahlen gehabt hätte, einschließlich des NEB, wenn der *Verkäufer* seine Lieferpflicht nicht verletzt hätte.

- (F) zuzüglich der vertretbaren zusätzlich anfallenden Kosten, die der *Käufer* aufgrund von, soweit anwendbar, den beiden erfolglosen Versuchen erleidet, zum einen Ersatz*berechtigungen* zu kaufen, um das Entstehen von EEP oder EEP-Äquivalenten zu vermeiden, zum anderen Ersatzkäufe für *Berechtigungen* des nächsten *Verpflichtungsjahres* zu unternehmen, wie in obigem § 8.1 (b)(ii) beschrieben, in dem Ausmaß wie diese Kosten und Ausgaben nicht durch obigen § 8.1 (b)(i)(A) abgedeckt sind (dieser zusätzlich anfallende Schadensersatz beinhaltet insbesondere auch die zu den in § 13.5 (**Verzugszinsen**) bestimmten Zinsen von (und zwar einschließlich) dem Tag, an dem EEP oder EEP-Äquivalent gezahlt wurden bis zu dem Tag (aber ausschließlich), an dem der *Käufer* den Schadensersatz für die Nichtlieferung des *Verkäufers* erhält); und
- (G) zuzüglich, wenn anwendbar, den *Deckungskosten des Käufers*, angefallen durch die Ersatzbeschaffung des Anteils an *Berechtigungen*, welche nicht vom *Verkäufer* an den *Käufer übertragen* wurden, und für die der *Käufer* keine EEP oder EEP-Äquivalent erhalten hat (und daher nicht die NEB einschließen) (dieser Anteil an nicht *übertragenen Berechtigungen* wird nachstehend als „**Nicht NEB**“ bezeichnet), berechnet in Übereinstimmung mit den Methoden des § 8.1 (b)(i), welche Methode ebenfalls für diesen § 8.1 (b)(ii)(G) angewandt werden soll,
- (H) zuzüglich der Zinsen, welche auf den Wert der *Nicht-NEB* berechnet werden, in Übereinstimmung mit der Methode des § 8.1 (b)(i)(C), aber in diesem Zusammenhang auf den Betrag der Nicht NEB, statt auf den Betrag der NEB

immer vorausgesetzt, dass, sofern die Anzahl, errechnet durch die Anwendung der Buchstaben (A) bis (H) der Formel dargelegt unter § 8.1 (b)(ii), eine negative Zahl ergibt, diese Zahl als null angesehen wird, und dann kein Schadensersatz aus dieser Schadensersatzformel gezahlt wird.

(c) **Das Recht des Käufers die Deckungskosten zu erlassen.** Der *Käufer* ist befugt, dem *Verkäufer* den Schaden, zahlbar entsprechend § 8.1 (b)(i) (**Deckungskosten des Käufers**) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zur Bezahlung Abrechnungszyklus B gem. § 13.2 (**Bezahlung**) in Rechnung zu stellen. In jedem Fall kann der *Käufer* alternativ, ohne Rechtspflicht, den Fälligkeitstag für die Zahlung dieses Schadensersatzes für einen vertretbaren Zeitraum verschieben (aber in keinen Fall über den maßgeblichen *Abrechnungstag der Handelskonten* hinaus), wenn der *Verkäufer* dem *Käufer* seine Absicht angezeigt hat, seine Säumnis bei der *Übertragung* in einer für den *Käufer* annehmbaren Frist zu heilen.

- (i) Der *Verkäufer* kann zu jedem früheren Zeitpunkt, als dem zur Zahlung der Schadensersatzpflicht gem. § 8.1 (b), dem *Käufer* anbieten, Ersatz*berechtigungen* an einem neuen *Liefertag* an den *Käufer*, für diejenigen, die ursprünglich nicht *übertragen* wurden, zu *übertragen* (der „**verschobene Liefertag**“). Der *Käufer* kann, ist aber nicht verpflichtet, der *Übertragung* der Ersatz*berechtigungen* anstelle des Schadensersatzes, den er gem. § 8.1 (b) berechtigt ist zu erheben, zustimmen, vorausgesetzt, dass in diesem Fall der *Käufer* berechtigt ist, dem *Verkäufer* die Zinsen für die Zwischenzeit, als Summe der Zinsen die während der *Nachfrist von einem Bankarbeitstag*, wie in § 8.1 (a) vorgesehen, zuzüglich der Zinsen, zu dem in § 13.5 (**Verzugszinsen**) bestimmten Zinssatz, vom ersten *Bankarbeitstag* der dem *Liefertag* folgt (einschließlich) bis zu dem Tag (ausschließlich), an dem die vorher nicht gelieferten *Berechtigungen* tatsächlich *übertragen* werden, angewachsen um den Betrag, wie er sich entsprechend der Formel aus § 8.1 (b)(i)(C) errechnet, zu berechnen.

- (ii) Wenn der *Käufer* das Angebot des *Verkäufers*, die Ersatzberechtigungen an dem *verschobenen Liefertag*, wie in vorstehendem Unterparagraph (i) bestimmt, zu *übertragen*, angenommen hat, aber der *Verkäufer* seine Verpflichtung zur *Übertragung* abermals verletzt, ist der *Käufer* berechtigt, dem *Verkäufer* einen Betrag in Rechnung zu stellen, der in Übereinstimmung mit § 8.1 (b) **(Deckungskosten des Käufers)** berechnet wird, außer dass dem *Verkäufer* der Betrag in Rechnung gestellt werden kann, der darauf entfällt dass
- (A) Zinsen berechnet werden wie beschrieben in § 8.1(b)(i)(C), (1) in dem Fall, dass der *Käufer* danach in der Lage ist, Ersatzkäufe über *Berechtigungen* zu tätigen, oder Zinsen berechnet wie beschrieben in § 8.1(b)(i)(C), (2) im Fall, dass der *Käufer* nicht in der Lage ist, Ersatzkäufe über *Berechtigungen* vor *Abrechnungstag der Handelskonten* für die maßgebliche Verpflichtungsperiode zu tätigen; und
- (B) Jeden Anstieg der *Deckungskosten des Käufers*, zurückzuführen auf höhere Marktpreise der Ersatzberechtigungen am *verschobene Liefertag* verglichen mit denen, wie sie am ursprünglichen *Liefertag* zu erzielen gewesen wären.

§ 8.2 Nichtannahme.

- (a) **Ein Bankarbeitstag Nachlieferungsfrist.** Wenn ein *Käufer* es versäumt, die *Übertragung* der *Vertragsmenge* ganz oder teilweise am *Liefertag* wie vereinbart in Übereinstimmung mit dem *Einzelvertrag über Berechtigungen* anzunehmen, und dieses Versäumnis nicht durch ein Ereignis Höherer Gewalt oder die Nichtleistung des *Verkäufers* entschuldigt ist, kann der *Verkäufer* dem *Käufer* die Möglichkeit geben, seiner Säumnis durch den erneuten Versuch der *Anmeldung* und *Übertragung* dieser *Vertragsmenge* (oder des nicht gelieferten Teils davon) an den *Käufer* am ersten Bankarbeitstag nach dem *Liefertag* abzuwehren, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht auf oder nach dem *Abrechnungstag der Handelskonten* liegt, der maßgeblich für den *spezifizierten Jahrgang* der nicht gelieferten *Berechtigungen* ist, und weiterhin der *Käufer* zusätzlich verpflichtet ist, dem *Verkäufer* als Ausgleich für die Nichtannahme der *Übertragung* der *Berechtigungen*, die Zinsen zahlt, die wie folgt berechnet werden: (i) für die *Nachlieferungsfrist von einem Banktag* und (ii) für jeglichen längeren Zeitraum der Nichtannahme der *Berechtigungen* danach, wie in den maßgeblichen folgenden Unterparagraphen des § 8.2.

Die Zinsen für die Nachlieferungsfrist über einen Banktag werden, für den Zeitraum, beginnend mit dem *Liefertag* (einschließlich) bis (aber ausschließlich) zum *Bankarbeitstag* nach dem *Liefertag*, auf den gesamten *Vertragspreis* der vom *Käufer* nicht angenommenen *Berechtigungen*, mit dem Zinssatz, wie in § 13. 5 **(Verzugszinsen)** bestimmt, verzinst. Dieser gesamte *Vertragspreis* wird wie folgt berechnet: die Anzahl der nicht durch den *Käufer* angenommenen *Berechtigungen*, multipliziert mit dem Betrag, der sich ergibt, wenn man den *gesamten Vertragspreis* durch die *Vertragsmenge* teilt.

- (b) **Deckungskosten des Verkäufers.** Für den Fall, dass der *Käufer* es versäumt, die *Übertragung* der *gesamten Vertragsmenge*, oder eines Teils davon, anzunehmen, wie die in § 8.2 (a) **(Ein Bankarbeitstag Nachlieferungsfrist)** vereinbart wurde, und in Übereinstimmung mit den Regelungen des *Einzelvertrags über Berechtigungen*, und der *Verkäufer* keinem *verschobenen Liefertag*, wie in § 8.2 (c) **(Das Recht des Verkäufers, die Deckungskosten zu erlassen)** beschrieben, zustimmt, so übernimmt der *Käufer* die Pflicht, dem *Verkäufer* als Ausgleich für das Versäumnis der Annahme der *Übertragung* von *Berechtigungen* den Betrag zu zahlen, der mit der Summe übereinstimmt von
- (i) dem Preis, den der *Verkäufer*, handelnd in einer wirtschaftlich vertretbaren Art und Weise, durch den Weiterverkauf der *Berechtigungen*, die nicht durch den *Käufer* angenommen wurden, erhalten kann oder könnte, wenn er diese in einem marktüblichen Geschäft mit einer dritten Partei abwickelt, und wenn der Preis für die maßgeblichen, vom *Käufer* nicht angenommenen *Berechtigungen*, geringer ist, als der gesamte *Vertragspreis*;
- (ii) alle weiteren vertretbaren Kosten, die dem *Verkäufer* bei dem Versuch oder dem tatsächlichen Weiterverkauf der *Berechtigungen* entstehen; und

- (iii) den Zinsen, die während der Nachfrist über einen Bankarbeitstag wie in § 8.1 (a) beschrieben, entstehen, zuzüglich der Zinsen, zu dem in § 13.5 (**Verzugszinsen**) bestimmten Zinssatz, anfallend (einschließlich) vom ersten *Bankarbeitstag* der dem *Liefertag* folgt, bis zu dem Tag (ausschließlich), an dem der *Verkäufer* den Schadensersatz für das Versäumnis der Annahme des *Käufers* erhält; dieser Betrag errechnet sich nach der nachfolgenden Formel:

Betrag auf den sich die Zinsen berechnen = NAB x VP

Wobei: *NAB* bedeutet; die gesamte Anzahl an *Berechtigungen*, die der *Käufer* versäumt hat, anzunehmen.

VP bedeutet; der gesamte *Vertragspreis*, den der *Käufer* für die nicht angenommenen *Berechtigungen* vereinbarungsgemäß zu zahlen gehabt hätte.

(c) **Das Recht des Verkäufers, die Deckungskosten zu erlassen.** Der *Verkäufer* ist berechtigt, dem *Käufer* den gem. § 8.2 (b) (**Deckungskosten des Verkäufers**) Schadensersatz, in Übereinstimmung mit den Vorgaben über Abrechnungszyklus B gem. § 13.2 (**Bezahlung**), in Rechnung zu stellen. Allerdings darf der *Verkäufer*, ohne jede Rechtspflicht, die Fälligkeit der Zahlung dieses Schadensersatzes über einen vertretbaren Zeitraum verschieben (aber in keinem Fall über den maßgeblichen *Abrechnungstag der Handelskonten* hinaus), wenn der *Käufer* dem *Verkäufer* angezeigt hat, dass er bestrebt ist, innerhalb einer für den *Verkäufer* annehmbaren Frist, sein Versäumnis der Annahme zu heilen.

- (i) Zu jeder Zeit vor dem maßgeblichen Fälligkeitstermin der Schadensersatzzahlung an den *Verkäufer* gem. § 8.2 (b), kann der *Käufer* die Annahme der *Übertragung der Berechtigungen*, die er am ursprünglichen *Liefertag* versäumt hat anzunehmen, durch den *Verkäufer* an einem neuen *Liefertag* anbieten (dem „**verschobenen Annahmetag**“). Der *Verkäufer* kann, ohne Rechtspflicht, dem erneuten Versuch der *Übertragung* dieser *Ersatzberechtigungen* an den *Käufer* an dem *verschobenen Liefertag* zustimmen. Wenn dies vereinbart wurde, ist der *Verkäufer* berechtigt, anstelle des Schadensersatzes, wie er zu fordern gem. § 8.2(b) berechtigt ist, die *Übertragung* und die Bezahlung des *Vertragspreises* für die *Berechtigungen* am *verschobenen Liefertag* zu verlangen, und darüber hinaus ist er berechtigt, dem *Käufer* die Zinsen für die Zwischenzeit, berechnet aus der Summe der Zinsen, die bis zum *Bankarbeitstag der dem Liefertag folgt* wie in § 8.2 (a) beschrieben anfallen, zuzüglich der Zinsen, zum Zinssatz wie in § 13.5 (**Verzugszins**), vom *Liefertag der dem Bankarbeitstag folgt* (einschließlich) an bis zu dem Tag (ausschließlich), an dem die *Übertragung der Berechtigungen*, die ursprünglich nicht angenommen wurden, tatsächlich angenommen werden, angewachsen um den Betrag, wie er sich entsprechend der Formel aus § 8.2(b)(iii) errechnet, in Rechnung zu stellen.
- (ii) Wenn der *Verkäufer* das Angebot des *Käufers*, die *Übertragung der Berechtigungen* am *verschobenen Liefertag* anzunehmen, annimmt, wie in oben stehendem Unterparagrafen (i) vorgesehen, aber der *Käufer* erneut seiner Verpflichtung zur Annahme der *Berechtigungen* nicht nachkommt, ist der *Verkäufer* berechtigt, den Betrag in Rechnung zu stellen, der sich in Übereinstimmung mit § 8.2 (b) (**Deckungskosten des Verkäufers**) ergibt, außer dass dem *Käufer* der Betrag in Rechnung gestellt werden kann, der darauf entfällt dass
- (A) Zinsen, wie in § 8.2 (b)(iii) vorgesehen; und
- (B) jede Minderung des Wertes der *Deckungskosten des Verkäufers* in Bezug auf die erzielbaren Marktpreise für den Weiterverkauf der *Berechtigungen* am *verschobenen Liefertag*, im Vergleich zu denjenigen, die am ursprünglichen *Liefertag* am Markt erzielbar gewesen wären.

§ 8.3 Strafen für Emissionsüberschreitungen (engl.: Excess Emission Penalty, EEP) und EEP-Äquivalent (engl.: EEP Equivalent):

- (a) **Anwendbarkeit.** Die *Parteien* eines *Einzelvertrages über Berechtigungen* streben an, EEP und EEP-Äquivalent unanwendbar und unwirksam für die Berechnung der *Deckungskosten des Käufers* für diesen *Einzelvertrag über Berechtigungen* zu machen; können aber auch jederzeit generell EEP oder EEP-Äquivalent in Teil II diese *Anhangs für Emissionsberechtigungen* oder in dem *Einzelvertrag über Berechtigungen* für nicht anwendbar erklären.

- (b) **Strafe für Emissionsüberschreitungen (EEP).** Wenn eine EEP zur Anwendung kommt, kann der *Käufer* dem *Verkäufer* den Betrag der EEP, die als Ergebnis der versäumten *Übertragung von Berechtigungen* bei ihm anfällt, in Rechnung stellen, wenn dies nach den Bestimmungen des *Einzelvertrages über Berechtigungen* gefordert wird.
- (c) **Strafe für Emissionsüberschreitungen Äquivalent (EEP-Äquivalent).** Wenn EEP-Äquivalent zur Anwendung kommt, kann der *Käufer* dem *Verkäufer* den Betrag der EEP-Äquivalent, das als Ergebnis der versäumten *Übertragung von Berechtigungen* bei ihm anfällt, in Rechnung stellen, wenn dies nach den Bestimmungen des *Einzelvertrages über Berechtigungen* gefordert wird.
- (d) **Schadensminderungspflicht.** Die Verpflichtung des *Verkäufers*, EEP oder EEP-Äquivalent zu zahlen, besteht vorbehaltlich der vorrangigen Pflicht des *Käufers*, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen (einschließlich, aber ohne Begrenzung, der Nutzung von *Überschreitungsberechtigungen*, welche möglicherweise dann zu erwerben sind, und/oder durch die Beschaffung solcher *Berechtigungen*, so sie am Markt erwerbbar sind) seiner Verpflichtung, die Anzahl an *Berechtigungen*, die notwendig ist, um seine Haftung über EEP oder EEP-Äquivalent zu vermeiden oder zumindest zu mindern, nachzukommen. Zur Klarstellung: Die Pflicht des *Käufers* zur Begrenzung von EEP und EEP-Äquivalent ist begrenzt auf das Portfoliomanagement und umfasst nicht irgendwelche weiteren Verpflichtungen in Bezug auf den Betrieb irgendwelcher Anlagen mit der Verpflichtung, *Berechtigungen* an die *maßgebliche Behörde* zu übergeben.
- (e) **Nachweis über die wirtschaftlich vertretbaren Bemühungen.** Auf Anforderung wird der *Käufer* dem *Verkäufer* bestätigen:
 - (i) dass er EEP oder EEP-Äquivalent als Folge der Säumnis des *Verkäufers* die *Berechtigungen zu übertragen* übernehmen muss;
 - (ii) die Höhe der EEP oder der EEP-Äquivalent, welche der *Käufer* zu zahlen hat, von der Säumnis des *Verkäufers* diese *Übertragung* vorzunehmen, herrührt;
 - (iii) dass es nicht möglich war, EEP oder EEP-Äquivalent zu begrenzen,

und wird dem *Verkäufer* den Beweis liefern: (A) dass, soweit anwendbar, EEP und EEP-Äquivalent von ihm übernommen wurden, (B) dass diese EEP oder EEP-Äquivalent als Folge der Säumnis, von dessen Verpflichtung, die *Übertragung* zu leisten, angefallen sind, und (C) über seine wirtschaftlich vertretbaren Bemühungen, seine Belastungen durch solche EEP oder EEP-Äquivalent, die er dem *Verkäufer* in Rechnung gestellt hat, zu begrenzen; sofern sich der *Verkäufer* dann entscheidet, einen der obigen Gründe des *Käufers* anzufechten, liegt die Last der Darlegung: (A) dass diese EEP oder EEP-Äquivalent tatsächlich beim *Käufer* angefallen sind, (B) dass diese EEP oder EEP-Äquivalent als Folge der Nichtleistung des *Verkäufers* angefallen sind; und/oder (C) des Mangels aufgrund unzureichender Gründlichkeit oder von ungeeigneten Bemühungen, beim *Verkäufer* und, wenn § 22.3 (Entscheidung durch einen Sachverständigen) in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen als anwendbar bestimmt wurde, wenn das Verfahren, wie über diese Anfechtung entschieden wird, in Übereinstimmung mit den Vorgehensweisen, die in § 22.3 **(Entscheidung durch einen Sachverständigen)** dargelegt sind, durchgeführt.

(f) **Nachträgliche Begrenzung begetriebener EEP oder EEP-Äquivalent.** In der Höhe, in denen ursprünglich festgelegte und begetriebene EEP später reduziert und/oder vollständig oder teilweise durch eine *zuständige Behörde* aus welchem Grund auch immer zurückerstattet oder gutgeschrieben werden, werden auch nur die reduzierten und endgültig begetriebene EEP angesetzt. EEP, die durch den *Käufer* in Form von Schadensersatz gem. § 8 begetrieben wurden, und die später reduziert und diesem *Käufer* zurückerstattet wurden, werden auf Verlangen des *Verkäufers*, der den Schadensersatz gezahlt hat, zurückerstattet. Der *Käufer* wird den *Verkäufer* über jede Reduzierung und Rückerstattung unverzüglich informieren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der *Verkäufer* den *Käufer* vom EEP-Äquivalent freigestellt hat, und alle oder ein Teil EEP oder EEP-Äquivalent welche der Zahlung zuzuordnen sind, die der *Verkäufer* geleistet hat, später dem *Käufer* durch seinen Weiterverkaufskunden zurückerstattet wurden. Der *Käufer* hat dann den entsprechenden Betrag seiner eigenen EEP-Äquivalentzahlung an den *Verkäufer* zurückzuzahlen.

§ 8.4 Zahlbare Beträge. Beträge, die nach diesem § 8 zahlbar sind, werden in Übereinstimmung mit Abrechnungszyklus B, wie in § 13.2 (**Bezahlung**) festgelegt, in Rechnung gestellt und bezahlt.

(9) Wenn nicht an anderer Stelle in diesem *Anhang für Emissionsberechtigungen* vereinbart, gibt es keine Änderungen des §9 (**Einstellung der Lieferung**) des *Rahmenvertrages* bezüglich der *Einzelverträge über Berechtigungen*.

(10) § 10 Laufzeit und Kündigung. § 10 des *Rahmenvertrages* wird hiermit in Bezug auf Einzelverträge für Strom und *Einzelverträge über Berechtigungen* für die Zeiträume, in denen die *Parteien untereinander* ausstehende Verpflichtungen aus *Einzelverträge über Berechtigungen* haben, ergänzt durch:

(i) das Einfügen der Worte „oder nur des *Anhangs für Emissionsberechtigungen*.“ nach den Worten „...den Vertrag...“ in der zweiten Zeile von § 10.3(a) (**Kündigung aus wichtigem Grund**) ; und (ii) mit folgenden Ergänzungen in § 10.5:

§10.5 Definition des wichtigen Grundes. Am Ende der zweiten Zeile nach den Worten „(jedes ein „Wichtiger Grund)“ wird folgendes ergänzt: „Im Falle einer Beendigung gemäß § 10.5(a) (**Nichterfüllung**) oder § 10.5(f) (**Zusicherung oder Gewährleistung**) des *Rahmenvertrages*, kann die nicht-säumige Partei nach eigenem Ermessen wählen, falls diese nicht-behebbar Nichterfüllung, der Garantiebruch oder Falschdarstellung nur einen oder mehrere *Einzelverträge über Berechtigungen* betrifft, nur den *Anhang für Emissionsberechtigungen* und nicht den vorher abgeschlossenen *Rahmenvertrag* zu kündigen. Wenn sich die nicht-säumige *Partei* dazu entscheidet nur den *Anhang für Emissionsberechtigungen* zusammen mit allen darunterliegenden *Einzelverträgen über Berechtigungen* zu kündigen, erfolgt das in der gleichen Art und Weise welche in §10 (**Laufzeit und Kündigung**) und § 11 (**Berechnung des Kündigungsbetrags**) beschrieben wird, aber nur in Bezug auf die *Einzelverträge über Berechtigungen* und in einer derartigen Weise, dass, analog zum Kündigungsbetrag aber nur die Kündigung des *Anhangs für Emissionsberechtigungen* betreffend, ein aufgerechneter Betrag entsteht, welchen eine *Partei* der anderen schuldet (ein „**Berechtigungskündigungsbetrag**“).

§10.5 (d) Nichtlieferung und Nichtabnahme. § 10.5(d) ist in vollem Umfang gestrichen.

§10.5 (e) Höhere Gewalt. § 10.5(e) ist in vollem Umfang gestrichen und wird durch die folgende Regelung ersetzt: „Soweit nicht ausdrücklich von den *Parteien* etwas anders vereinbart wird, führt die Beeinträchtigung einer *Partei* aufgrund *Höherer Gewalt* ihre Verpflichtungen zu erfüllen in Bezug auf jeden einzelnen *Einzelvertrag über Berechtigungen* nicht zu einem wichtigen Grund, um eine außerordentliche Kündigung des *Rahmenvertrages* oder dieses *Anhangs für Emissionsberechtigungen* und damit aller ausstehenden *Einzelverträge über Berechtigungen* auszulösen.“

(11) §11 Berechnung des Kündigungsbetrags. § 11 des *Rahmenvertrags* wird für die Berechnung des *Berechtigungskündigungsbetrags* bezüglich eines oder mehrerer *Einzelverträge über Berechtigungen* durch die Ergänzung folgender Regelung in § 11.2 (**Verrechnungsbetrag**) am Ende der Definition von § 11.2(a) (**Kosten**) angepasst: „einschließlich, in dem Fall, in dem EEP oder EEP-Äquivalent auf den *Einzelvertrag über Berechtigungen* anwendbar sind, jeglicher EEP und EEP-Äquivalent welche tatsächlich ausgezahlt und nicht später reduziert oder wieder erlangt worden sind“.

(12) § 12 Begrenzung der Haftung. Zur Klarstellung vereinbaren die *Parteien*, dass, wenn EEP oder EEP-Äquivalent auf einen *Einzelvertrag für Berechtigungen* anzuwenden sind, diese EEP oder EEP-Äquivalent nicht als indirekter oder Folgeschaden des Typs angesehen werden, die von der Erstattung des Schadens durch § 12.3 (**Folgeschaden und Haftungsbegrenzung**) ausgeschlossen sind, und dass der Maximalbetrag solcher EEP und EEP-Äquivalent ein Betrag sein soll, der durch die *Parteien* vor Abschluss ihrer *Einzelverträge über Berechtigungen* feststellbar und weder spekulativ noch schwierig zu ermitteln ist. Die *Parteien* vereinbaren und legen weiterhin fest, dass die Formel, die in diesem *Anhang über Emissionsberechtigungen* die Berechnung der EEP bzw. EEP Äquivalents festlegt, ausgewogen ist, und den zu erwartenden Schaden, den der *Käufer* erleiden würde, und die Art und das Ausmaß eines solchen Schadens angemessen abschätzt. Weiterhin wird die Zahlung eines solchen Schadensersatzes von beiden *Parteien* nicht als Vertragsstrafe oder eine Art Vertragsstrafe angesehen, und jede *Partei* verzichtet auf das Recht, diese Zahlungen als eine unbillige Vertragsstrafe anzufechten.

Außer den hier durch die *Parteien* vorgenommenen Erweiterungen, gibt es keine weiteren Änderungen des § 12 (**Begrenzung der Haftung**) des *Rahmenvertrages* in Bezug auf *Einzelverträge über Berechtigungen*.

(13) § 13 Rechnungsstellung und Zahlung. Für *Einzelverträge über Berechtigungen* wird § 13 des *Rahmenvertrages* hiermit angepasst durch: (i) die Streichung des letzten Satzes in § 13.1 (**Rechnung**) beginnend mit: “Die Rechnungsstellung“ und endend: „in den entsprechenden Einzelverträgen“; (ii) die Streichung der Worte im ersten Satz des § 13.2 (**Bezahlung**) beginnend mit „Bis spätestens am späteren“ ...bis zu und einschließlich der Worte: „...nach Erhalt einer Rechnung“ und die Hinzufügung der im untenstehenden § 13.2 stehenden Worte; (iii) die Ergänzung durch den folgenden neuen § 13.3.1 (**Zahlungsverrechnung mehrerer Produkte**), und (iv) die Streichung des gesamten § 13.4 (**Rechnungsstellung und Zahlung von Vertragsmengen laut Lieferfahrplan**) und die Ersetzung durch den neuen § 13.4 (**Saldierung von Rechnung und zu zahlenden Beträgen**), wie nachfolgend:

§ 13.2 Bezahlung. In Bezug auf *Einzelverträge über Berechtigungen* erfolgt die Zahlungspflicht in Übereinstimmung mit Abrechnungszyklus A oder Abrechnungszyklus B, entsprechend der Festlegung in Teil II dieses *Anhangs über Emissionsberechtigungen*, wie folgt:

Abrechnungszyklus A: Spätestens bis zum (a) zwanzigsten Tag (20sten) eines Kalendermonats oder, wenn es kein Arbeitstag ist, den unmittelbar folgenden Arbeitstag, oder (b) den fünften (5ten) Arbeitstag nach Erhalt der Rechnung (dem „**Fälligkeitstag**“), oder

Abrechnungszyklus B: Spätestens am fünften (5ten) Arbeitstag nach (a) dem *Liefertag*, oder (b) dem Erhalt der Rechnung (dem „**Fälligkeitstag**“).

Für den Fall, dass die *Parteien* keinen Abrechnungszyklus als anwendbar bestimmen, gilt Abrechnungszyklus A als vereinbart.

§ 13.3.1 Zahlungsverrechnung mehrerer Produkte. Wenn die *Parteien* durch ihre *Anpassungsvereinbarung* den § 13.3. wirksam vereinbart haben, werden Zahlungen in Bezug auf Einzelverträge über Strom gegeneinander verrechnet und Zahlungen in Bezug auf *Einzelverträge über Berechtigungen* werden ebenso Einer gegen den anderen verrechnet, aber, außer wenn dies in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen so vereinbart und dokumentiert wurde, Zahlungen in Bezug auf *Einzelverträge über Strom* werden nicht gegen Zahlungen in Bezug auf *Einzelverträge über Berechtigungen* verrechnet

§ 13.4 Saldierung von Rechnung und zu zahlenden Beträgen. Wenn die *Parteien* § 4.3 (**Verrechnung des physischen Ausgleichs**) in Teil II dieses *Anhangs für Emissionsberechtigungen* als wirksam vereinbart haben, wird die Rechnung weiterhin über die *Vertragsmengen* gestellt, die nach den *Einzelverträgen über Berechtigungen übertragen* werden müssten, aber nach den Bestimmungen des § 4.3, und die Rechnung wird weiterhin den gesamten *Vertragspreis* der gesamten Menge enthalten, und den anrechenbaren Steueranteil ausweisen, wie auch den Verrechnungsbetrag zahlbar von der einen *Partei* an die andere *Partei*.

(14) § 14 Umsatzsteuer und sonstige Steuern. Für *Einzelverträge über Berechtigungen* wird § 14 des *Rahmenvertrags* hiermit durch die Streichung der gesamten § 14.1 (**Umsatzsteuer**), § 14.2 (**Steuerverbindlichkeiten von Käufer und Verkäufer**) und § 14.3 (**Abzug von Steuern**) und ihre Ersetzung durch einen neuen § 14.1 (**Umsatzsteuer**) und einen neuen § 14.2 (**Sonstige Steuern**) wie folgt angepasst:

§ 14.1 Umsatzsteuer (VAT). Alle Beträge auf welche in diesem *Anhang für Emissionsberechtigungen* Bezug genommen wird, sind ausschließlich irgendeiner maßgeblichen Umsatzsteuer. Die umsatzsteuerliche Behandlung für jede einzelne *Übertragung* durch einen *Einzelvertrag über Berechtigungen* wird gemäß dem Umsatzsteuerrecht des Landes bestimmt, in dem eine umsatzsteuerpflichtige *Übertragung* als stattgefunden gilt. Wenn Umsatzsteuer auf jeden einzelnen Betrag zu zahlen ist, zahlt der Käufer dem Verkäufer den entsprechenden Betrag der Umsatzsteuer zum anzuwendenden Steuersatz, unter der Bedingung, dass solch ein Betrag nur dann notwendig zu zahlen ist, wenn der *Verkäufer* dem *Käufer* eine gültige (nach dem Landesrecht des Transferlandes) Umsatzsteuerrechnung in Höhe dieses Betrages vorlegt. Jede *Partei* stellt wenn für die Durchführung dieses *Anhangs für Emissionsberechtigungen* erforderlich und soweit das Gesetz dies erlaubt, der jeweils anderen alle zusätzlichen Umsatzsteuerrechnungen zur Verfügung.

§ 14.2 Sonstige Steuern. Neben der Umsatzsteuerpflicht jeder *Partei* hat jede *Partei* alle Lizenzgebühren, Steuern, Abgaben und andere Beträge (einschließlich Stempelsteuer, andere Urkundensteuern, Klimaabgabe oder weitere Umweltsteuern oder Umweltabgaben), welche im Zusammenhang mit dem *Anhang für Emissionsberechtigungen* rechtlich bei dieser *Partei* anfallen, zu zahlen. Falls der *Verkäufer* per Gesetz verpflichtet ist, eine Steuer zu zahlen, die hiernach eigentlich zu Lasten des *Käufers* hätte gehen sollen, hat der *Käufer* den *Verkäufer* umgehend hinsichtlich der Steuer freizustellen oder diese zu erstatten. Falls der *Käufer* per Gesetz verpflichtet ist, eine Steuer zu zahlen, die hiernach eigentlich zu Lasten des *Verkäufers* hätten gehen sollen, kann der *Käufer* den Steuerbetrag von den nach dem *Anhang für Emissionsberechtigungen* an den

Verkäufer zu zahlenden Beträgen abziehen, und bei nicht so abgezogenen Beträgen hat der *Verkäufer* den *Käufer* umgehend hinsichtlich der Steuer freizustellen oder ihm diese Steuer zu erstatten.

(15)-(20) Soweit nicht an anderer Stelle geändert, gibt es keine Veränderung an §15 (**Variable Preise und Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen bei Marktstörungen**), §16 (**Bürgschaften und Sicherheiten**), § 17 (**Erfüllungssicherheit**), § 18(**Jahresabschlüsse und Tangible Net Worth**), § 19(**Abtretung**) oder § 20 (**Vertraulichkeit**) des *Rahmenvertrags* in Bezug auf *Einzelverträge über Berechtigungen*.

(21) § 21 **Zusicherungen und Gewährleistungen**. §21 des *Rahmenvertrages* wird hiermit durch die folgenden Ergänzungen und/oder Streichungen nur in Bezug auf die *Einzelverträge über Berechtigungen* angepasst:

§ 21(g) Streichung des Wortes „regelmäßig“ in der ersten Zeile und

§ 21(l) Streichung des gesamten § 21(l).

§ 22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Für *Einzelverträge über Berechtigungen* wird der *Rahmenvertrag* hiermit ergänzt durch das Hinzufügen der nachfolgenden Worte sowohl am Ende des letzten Satzes des § 22.1 (**anwendbares Recht**) als auch am Ende des ersten Satzes des § 22.2 (**Gerichtsstand**): „unter dem Vorbehalt der Verweisung an einen Streitsachverständigen gem. § 8.3 (**EEP und EEP-Äquivalent**)“, und die Hinzufügung des neuen nachfolgenden § 22.3 (**Entscheidung durch einen Sachverständigen**):

§ 22.3 Entscheidung durch einen Sachverständigen. Soweit in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen als wirksam vereinbart:

- (a) Zum Zweck der Streitbeilegung gem. § 8.3 (**EEP und EEP-Äquivalent**), werden die *Parteien* die Zahlung jedes strittigen Betrags in Übereinstimmung mit § 13.6 (**strittige Beträge**) des *Rahmenvertrages* ankündigen. Wenn die *Parteien*, welche Treu und Glauben über den Versuch, den Streit so schnell wie möglich beizulegen, verhandeln, nicht in der Lage sind, den strittigen Betrag innerhalb eines Zeitraumes von vierzehn (14) Tagen, von dem Tag an, an dem eine *Partei* zuerst die andere *Partei* schriftlich über den Streit informiert hat, zu beziffern, können beide *Parteien* verlangen, diese Angelegenheit an einen Sachverständigen zur Entscheidung in Übereinstimmung mit § 22.3 zu verweisen.
- (b) Wenn irgendeine Angelegenheit gem. § 8.3 (**EEP und EEP-Äquivalent**) in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung an einen Sachverständigen verwiesen wurde, ist der Sachverständige durch Vereinbarung zwischen den *Parteien* zu ernennen. Wenn die *Parteien* nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nachdem eine *Partei* die andere *Partei* über die Entscheidung, die Angelegenheit an einen Sachverständigen zu verweisen, informiert hat, eine Vereinbarung über die Ernennung getroffen haben, ernennt der Generalsekretär der EFET auf Antrag einer der *Parteien* den Sachverständigen.
- (c) Der Sachverständige soll als Sachverständiger und nicht als Schiedsrichter tätig werden, und gibt seine oder ihre Entscheidung schriftlich ab.
- (d) Soweit dieser § 22.3 (d) nicht in Teil II dieses Anhangs für Emissionsberechtigungen für nicht wirksam bestimmt wurde, soll die Entscheidung des Sachverständigen, in dem Ausmaß wie durch das anwendbare Recht zulässig, abschließend, endgültig und bindend für beide *Parteien* sein, und diese Entscheidung soll die einzige und ausschließliche Abhilfe in Bezug auf den Streit gem. § 8.3(e) (**Beweis über die wirtschaftlich vertretbaren Bemühungen**) zwischen den *Parteien* sein und beide *Parteien* vereinbaren, dass sie keinen Rückgriff, wenn gem. des *Rahmenvertrags* anwendbar, auf ein Schiedsgericht in Übereinstimmung mit § 22.3 (**Schiedsgericht**) oder ein ordentliches Gericht in Übereinstimmung mit § 22.1 (**anwendbares Recht**) oder jedem anderen Gericht nehmen werden, ausgenommen das Recht jeder *Partei*, das Recht einer *Entscheidung durch einen Sachverständigen* in Bezug auf diesen Streit, vor einem ordentlichen Gericht oder aber auch durch Einbinden eines Schiedsgerichts, durchzusetzen. Zur Klarstellung, trotz der Bestimmungen des § 22.3 (d), begrenzt oder beschränkt nichts, was darin enthalten ist, die Möglichkeit einer jeden *Partei*, die Ernennung des Sachverständigen anzufechten, wenn dieser eines der Kriterien für einen Sachverständigen, wie in diesem *Anhang für Emissionsberechtigungen* festgelegt, nicht erfüllt.

- (e) Der *Sachverständige* bestimmt die Vorgehensweise, die der *Sachverständige* zu befolgen hat, um eine Entscheidung zu treffen, allerdings werden die *Parteien* alle entsprechenden, vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der *Sachverständige* seine Entscheidung innerhalb von zwanzig (20) Arbeitstagen nach Ernennung treffen kann.
- (f) Jede der *Parteien* wird eine Hälfte der Kosten tragen, es sei denn, der *Sachverständige* bestimmt etwas anderes.
- (g) Während der anhängigen Entscheidung gem. § 22.3 werden die *Parteien* soweit möglich ihren jeweiligen Pflichten aus dieser Vereinbarung nachkommen.

(23) Soweit nicht an anderer Stelle geändert, gibt es keine Veränderung an § 23 (**Schlussbestimmungen**) des Rahmenvertrages in Bezug auf Einzelverträge über Berechtigungen.

Teil II

Auswahl der individuellen Anpassung von Bestimmungen im Anhang für Emissionsberechtigungen

§ 4

Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Emissionsberechtigungen.

§ 4.3 Verrechnung des physischen Ausgleichs

§ 4.3 ist nicht anwendbar, oder

§ 4.3 ist anwendbar, und zu diesem Zweck maßgeblich

Berechtigungstyp(en) sollen [] beinhalten
Und die *Konten für den physischen Ausgleich* jeder Partei in:

Die bezeichneten *Register* sollen folgende sein:

Partei A: Kontonummer: []

Kontenregister: []

Partei B: Kontonummer: []

Kontenregister: []

§ 7

Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt.

§ 7.4(b) Wertausgleich bei Kündigung durch Höhere Gewalt: § 7.4(b)(i) (**Kein Wertausgleich**) soll anwendbar sein, oder

§ 7.4(b)(ii) (**Wertausgleich durch gegenseitige Marktquotation**) soll anwendbar sein, oder

§ 7.4(b)(iii) (**Wertausgleich durch gegenseitige Verlustberechnung**) soll anwendbar sein.

§ 8

Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme.

§ 8.3(a) EEP und EEP-Äquivalent:

EEP ist nicht anwendbar

EEP-Äquivalent ist nicht anwendbar

[Name des/der Unterzeichnenden]
[Funktion des/der Unterzeichnenden]

Alphabetische sortieren???

EFET

European Federation of Energy Traders

ANLAGE 1

zum

ANHANG FÜR EMISSIONSBERECHTIGUNGEN

Definitionen

Die in diesem *Anhang für Emissionsberechtigungen* verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

„**Abrechnungstag der Handelskonten**“ bedeutet in Bezug auf *Einzelverträge über Berechtigungen*, den 30. April eines jeden Kalenderjahres in Bezug auf das unmittelbar vorausgehende Jahr, oder wie anders im maßgeblichen Emissionshandelssystem geregelt

„**Abrechnungstag der Handelskonten am Ende eines Zeitraumes**“ bedeutet in Bezug auf einen *Einzelvertrag über Berechtigungen* den in Übereinstimmung mit dem *gesetzlichen Rahmen* bestimmten letzten *Abrechnungstag der Handelskonten*, für die Übergabe der *Berechtigungen* in Bezug auf einen *Erfüllungszeitraum* eines *spezifizierten Jahrgangs*.

„**Abrechnungszyklus**“ bedeutet entweder Abrechnungszyklus A oder Abrechnungszyklus B wie in § 13.2 (**Bezahlung**) definiert.

„**Anhang für Emissionsberechtigungen**“ ist dieser *Anhang für Emissionsberechtigungen* zum Rahmenvertrag (inklusive seiner Anlage 1 und dem Anhang 1 Formblatt).

„**Äquivalente der Strafe für Überschussemissionen**“ oder „**EEP-Äquivalent**“ bedeutet den Betrag, den ein *Käufer* an einen Dritten zu zahlen hat, in Bezug auf jeden von einem Dritten zahlbaren Betrag, der als Folge des Versäumnisses des *Käufers* zur *Übertragung* der vereinbarten *Berechtigungen* an diesen Dritten entsteht, und dies wiederum die Folge des Versäumnisses des *Verkäufers* zur *Übertragung* der *Vertragsmenge* an den *Käufer* nach dieser Vereinbarung war (welche, zur Klarstellung, keine Kosten enthalten, die durch die Verpflichtung entstehen, *Berechtigungen* im nachfolgenden *Erfüllungsjahr* zu erwerben und/oder zu übergeben).

„**Bankarbeitstag**“ bedeutet in Bezug auf einen *Einzelvertrag über Berechtigungen*, und nur für diesen *Anhang für Emissionsberechtigungen*, jeder Tag außer Samstag und Sonntag, an dem Geschäftsbanken, an dem Ort, den die *Parteien* in Teil II dieses *Anhangs für Emissionsberechtigungen* als *wirksam vereinbart haben*, für den allgemeinen Verkehr geöffnet haben. Für den Fall, das die *Parteien* keinen Ort in Teil II dieses *Anhangs für Emissionsberechtigungen* vereinbart haben, werden (der/die) Ort(e) als maßgeblich betrachtet, die in § 23.2 (**Mitteilungen, Rechnungen und Zahlungen**) des *Rahmenvertrages* als Adresse des *Verkäufers* und *Käufers* angegeben sind, und wenn diese Adressen nicht bestimmt sind, der /die Ort(e) an denen (der/die) **Partei(en)** (seinen/ihren) Registersitz haben.

„**Berechtigungstyp**“ steht für die bestimmte Art der Berechtigung, wie sie im *gesetzlichen Rahmen* definiert ist, den die *Parteien* im Teil II des *Anhangs für Emissionsberechtigungen* als *wirksam bestimmt haben*, oder in einem Einzelvertrag, welcher dazu genutzt wird, um die Übereinstimmung mit den Emissionsbegrenzungsverpflichtungen in Bezug und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionshandelssystemen darzulegen

„**Einzelvertrag über Berechtigungen**“ hat die in der Präambel des *Anhangs für Emissionsberechtigungen* festgelegte Bedeutung

„**Emissionsberechtigung**“ ist die Erlaubnis, eine Tonne Kohlendioxid (CO₂) oder ein Äquivalent dazu innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu emittieren. Diese Erlaubnis ist gültig zum Zwecke der Erfüllung maßgeblicher Gesetze und des *Emissionshandelssystems*, welches für den *Käufer* und die *Übergabestelle* am *Liefertag* maßgeblich ist.

„**Emissionshandelsystem(e)**“ heißt(en) das(die) System(e) für den *Transfer* von *Emissionsberechtigungen* zwischen Teilnehmern aus Mitglieds –oder Nichtmitgliedsstaaten, welche(s) durch und innerhalb des *gesetzlichen Rahmens* eingerichtet wurden.

„**Erfüllungszeitraum**“ ist der Zeitraum, in welchem die *Emissionsberechtigungen* zur Erfüllung der Auflagen eines Rechtssubjektes gültig sind, welche ihm aus Landesrecht oder als Anforderungen der *zuständigen Behörden* nach den geltenden Regeln auferlegt sind

„**Erfüllungsjahr**“ ist der Zeitraum zwischen den *Abrechnungstagen der Handelskonten* (wenn mehr als einer vorhanden) innerhalb einer Erfüllungsperiode.

„**EU**“ heißt die Europäische Gemeinschaft, wie sie zum jeweiligen Zeitpunkt besteht.

„**Gesamter Vertragspreis**“ bedeutet den zusammengefassten Preis, der für alle *Berechtigungen*, die am *Liefertag* aufgrund eines *Einzelvertrags über Berechtigungen* übertragen werden müssen, bezahlt werden muss.

„**Gesetzlicher Rahmen**“ steht für die Teilmenge an Gesetzen und Verordnungen, welche einen gültigen *Transfer* von Emissionsberechtigungen auf das Emissionsberechtigungskonto des *Käufers* zur Erfüllung der Pflichten des *Verkäufers* in Zusammenhang mit dem *Anhang für Emissionsberechtigungen* bestimmen, sich darauf beziehen oder anderweitig berühren und, falls dies in diesem Zusammenhang anwendbar ist, welche die emissionsbezogenen Verpflichtungen in Bezug auf die *zuständige Behörde* betreffen.

„**Handelskonto**“ heißt die Datenbank, welche vom jeweiligen *Register* betrieben wird, um die Zuteilung (falls anwendbar), den *Transfer* und das Halten der *Emissionsberechtigungen* zu dokumentieren.

„**Kaskadenabwicklung**“ hat die in § 4.1 (c) dieses *Anhangs für Emissionsberechtigungen* festgelegte Bedeutung.

„**Käuferabwicklung**“ hat die in § 4.1 (b) dieses *Anhangs für Emissionsberechtigungen* festgelegte Bedeutung.

„**Kündigungsbetrag der Emissionsberechtigungen**“ hat die in §10.5 des *Anhangs für Emissionsberechtigungen* festgelegte Bedeutung.

„**Liefermenge**“ bedeutet, in Bezug auf einen *Einzelvertrag über Berechtigungen*, die Anzahl der Emissionsrechte von einem oder mehrerer Jahrgänge, welche am *Übergabeort* vom *Verkäufer* auf den *Käufer* übertragen wird.¹

„**Lieferplan**“ bedeutet, in Zusammenhang mit einem *Einzelvertrag über Berechtigungen*, die Festlegung von Lieferzeitpunkten für den *Transfer* des jeweiligen *Vertragsvolumens* wie sie von *Käufer* und *Verkäufer* in einem *Einzelvertrag über Berechtigungen* vereinbart worden sind.

„**Liefertag**“ bedeutet, im Zusammenhang mit einem *Einzelvertrag über Berechtigungen*, den von den *Parteien* vereinbarten Tag, an welchem die relevante Transaktion zwischen *Käufer* und *Verkäufer* an der *Übergabestelle* stattfinden soll. Wenn der *Liefertag* kein Arbeitstag ist, soll der *Liefertag* der erste Geschäftstag sein, welcher auf den vereinbarten Tag folgt.

„**Mitgliedsstaat**“ ist ein aktuell der EU zugehöriger Staat.

„**Nicht-Mitgliedstaat**“ ist ein Staat, der kein *Mitgliedsstaat* ist.

„**Nennwert**“ ist, in Bezug auf etwaige noch nicht erfüllte *Einzelverträge über Berechtigungen*, auf welche die *Verpflichtungsbegrenzung* angewandt werden kann, die Summe der Produkte aus Vertragspreis und Vertragsstückzahl jedes *Einzelvertrags über Berechtigungen*.

¹ Entspricht nicht dem englischen Original, da dort offensichtlich ein redaktioneller Fehler vorliegt (Käufer und Verkäufer vertauscht).

„**Nicht gezahlte Beträge**“ hat die Bedeutung aus § 7.4(b)(i).

„**Nicht gelieferter EEP Betrag**“ oder „**NEB**“ hat die Bedeutung aus § 8.1(b)(ii)(A)

„**Regeln**“ meinen EU-Richtlinien, Emissionshandelssysteme, Teilnahmevereinbarungen und alle anderen anwendbaren Richtlinien, Verordnungen, Gesetze und Verfahren (unabhängig davon, ob sie auf Anweisung einer Regierung, einer staatlichen Stelle, eines Regulators einer *zuständigen Behörde* oder anderweitig erlassen worden sind), in der zum jeweiligen Zeitpunkt des Handels mit *Emissionsberechtigungen*, wie er in diesem *Anhang für Emissionsberechtigungen* beschrieben wird, veränderten, ergänzten und/oder detaillierten Form.

„**Register**“ ist das Register, welches von jedem *Mitglied-* oder *Nicht-Mitgliedstaat* in Übereinstimmung mit dem *gesetzlichen Rahmen* errichtet wird, um eine ordentliche Buchführung der *Emissionsberechtigungen* zu gewährleisten, insbesondere Ausstellen, Halten, *Übertragen*, Übergeben, Entwerten und Ersetzen von *Emissionsberechtigungen*.

„**Richtlinie**“ steht für die EU Richtlinie oder Richtlinien, welche den Kauf, Verkauf und Übertragung von Emissionsrechten bestimmen.

„**Richtlinie 2003/87/EC**“ bedeutet die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003, welche ein System für den Handel von Emissionsberechtigungen für Treibhausgase einführt, und die dazugehörige Richtlinie des Rates 96/61/EC.

„**Sachverständiger**“ bedeutet eine durch Ausbildung, Erfahrung und/oder Übung mit dem einschlägigen *Emissionshandelssystem*, *gesetzlichen Rahmen* und *Einzelverträgen über Berechtigungen* qualifizierte Person, welche in der Lage ist, den Inhalt des Emissionshandelsportfolios der *Parteien* zu prüfen und zu verstehen, und der weder direkt noch indirekt weder Arbeitnehmer, noch verbunden mit oder unter sonstigen Einfluss einer der Parteien steht, oder in anderer Weise einen Interessen- oder Pflichtenkonflikt hat.

„**Spezifizierter Jahrgang**“ heißt, im Zusammenhang mit einem *Einzelvertrag über Berechtigungen* und einer *Vertragsmenge*, der Geltungszeitraum, für welchen eine *Emissionsberechtigung* in Übereinstimmung mit dem oder den *Emissionshandelssystemen* und auf welche sich die *Parteien* beim Abschluss eines *Einzelvertrags über Berechtigungen* geeinigt haben, zugeteilt worden ist.

„**Strafe für Überschussemissionen**“ oder **EEP** bedeutet eine finanzielle Zahlungspflicht an die *zuständige Behörde* gemäß und in Übereinstimmung mit Artikel 16(3) oder Artikel 16(4) der Richtlinie 2003/87/EC (welche, zur Klarstellung, keine Kosten enthalten, die durch die Verpflichtung entstehen, *Berechtigungen* im nachfolgenden *Erfüllungsjahr* zu erwerben und/oder zu übergeben) oder deren Entsprechungen unter jedem anderen *Emissionshandelssystem*.

„**Teilnahmevereinbarung**“ ist eine Vereinbarung, Regel, Verfahren, Instrument oder jedes andere Gesetz oder Verordnung, zum jeweils aktuellen Stand, welche die Teilnahme eines *Nicht-Mitgliedstaates* an den *Emissionshandelssystemen* und den *Transfer* von *Emissionsberechtigungen* vom/zum *Emissionshandelssystem* eines *Mitgliedstaates* oder, falls anwendbar, eines anderen *Nicht-Mitgliedstaates* regeln.

„**Übergabeort**“ bedeutet, im Zusammenhang mit einem *Einzelvertrag über Berechtigungen*, das/die *Handelskonto/-konten*, das/die in einem oder mehreren *Registern* verzeichnet sind oder solche *Handelskonten*, die die *Parteien* in einem *Einzelvertrag über Berechtigungen* vereinbart haben.

„**Übertragung**“ bedeutet (sei es als Verb oder Nomen verwendet) die Übertragung von *Emissionsberechtigungen* von einem *Handelskonto* auf ein anderes unter und in Übereinstimmung mit den Grundlagen des/der jeweiligen *Emissionshandelssystems/e* (oder ähnlichen oder analogen Verfahren und Mechanismen, welche am *Liefertag* in Kraft sind, als Beweise für die Lieferung und die Abnahme von *Emissionsberechtigungen*). Übertragbar, übertragend und übertragen ist analog zu verstehen.

„**Übertragungsort**“ bedeutet in Bezug auf *Einzelverträge über Berechtigungen* das/die *Handelskonto/-konten*, das/die in einem oder mehreren *Registern* verzeichnet sind oder solche *Handelskonten*, die die *Parteien* in einem *Einzelvertrag über Berechtigungen* vereinbart haben.

„**Umsatzsteuer**“ oder „**USt**“ heißt die Umsatzsteuer oder analoge Steuern, ausschließlich gesetzlicher Verzugszinsen oder Säumniszuschläge.

„**Verkäuferabwicklung**“ hat die in § 4.1 (b) dieses *Anhangs für Emissionsberechtigungen* festgelegte Bedeutung.

„**Verluste**“ bedeutet den Betrag, den jede *Partei* in gutem Glauben, dass es sich um die gesamten Verluste und Kosten handelt (oder Ertrag, in welchen Fällen dieser als negative Zahl ausgedrückt wird) in vernünftiger Weise, in Verbindung mit der Beendigung von *Einzelverträgen über Berechtigungen* oder eines nicht geleisteten Teils davon, einschließlich, wenn einschlägig, EEP oder EEP-Äquivalent, dem Verlust von Angeboten, Finanzierungskosten (basierend auf den tatsächlichen Kosten von der *Partei*, egal, ob die Marktkosten größer sind oder nicht) oder, ohne Verdopplungseffekte, Verluste oder Kosten, welche als Ergebnis der Beendigung, Liquidation, Verschaffung oder dem Wiederherstellen aller bezogenen Positionen (oder jedem Ertrag der aus einem von ihnen resultiert), bestimmt. Verluste schließen nicht Anwaltsgebühren oder eigene Kosten ein. Jede *Partei* kann (aber muss nicht) ihre Verluste unter Bezugnahme auf Angebote durchschnittlicher Gebühren oder Preise von zwei oder mehr führenden Händlern bestimmen.

„**Verrechnung über den physischen Ausgleich**“ hat die Bedeutung, welche in § 4.3 dieses *Anhangs über Berechtigungen* festgelegt ist.

„**Vertragsmenge**“ bedeutet, in Bezug auf einen *Einzelvertrag über Berechtigungen*, die Anzahl der Emissionsrechte von einem oder mehrerer Jahrgänge, auf welche sich die *Parteien* für den Kauf und Verkauf geeinigt haben.

„**Vertragspreis**“ bedeutet, in Bezug auf einen *Einzelvertrag über Berechtigungen* für einen ausdrücklich *spezifizierten Jahrgang*, den Betrag, der als Erwerbspreis für diese *Vertragsmengen* vereinbart wurde, wobei jegliche Steuern ausgeschlossen sind.

„**Zuständige Behörde**“ heißt die Körperschaft, welche von jedem *Mitglieds- oder Nicht-Mitgliedsland* errichtet wird, um das *Emissionshandelssystem* des jeweiligen Landes zu verwalten, und die den landesgesetzlichen Auftrag zur Überwachung der Emissionsverpflichtungen hat.

Version 2.0/ Juli 2005

Seite 1 von 2

ANHANG FÜR EMISSIONSBERECHTIGUNGEN 0.1 Fahrplan 1 COPYRIGHT © EUROPEAN FEDERATION OF ENERGY TRADERS („EFET“)

EFET

European Federation of Energy Traders

Anlage 2 (A)

zum

ANHANG FÜR EMISSIONSBERECHTIGUNGEN

**BESTÄTIGUNGEN EINES EINZELVERTRAGS ÜBER
EMISSIONSBERECHTIGUNGEN**

(Fester Preis)

zwischen

_____ als *Verkäufer*

und

_____ als *Käufer*.

Abgeschlossen am: __/__/____, __. __ Uhr

(Handelsdatum)

Lieferplan (*Liefertag zu jeder Übergabestelle für jede Vertragsmenge und festgesetztem Jahrgang*)

Übertragungsort(e)

Übergabeorte(n)

Konto und Register des Käufers

Spezifizierter Jahrgang

Liefermenge

Berechtigungstyp

Liefertag

Preis je *Emissionsberechtigung*

Vertragswert / *Spezifizierter Jahrgang*

Gesamte *Vertragsmenge*: Gesamter Vertragswert

Name des Maklers (wenn anwendbar)

Gesonderte Bedingungen und Bestimmungen:

Für diesen spezifischen *Einzelvertrag über Berechtigungen*

.....ist EEP nicht anwendbar.

ist EEP-Äquivalent nicht anwendbar

.....ist EEP anwendbar.

ist EEP-Äquivalent anwendbar

im weiteren

Konten für den physischen Ausgleich:

Partei A: Kontonummer(n)

Kontenregister:

Partei B: Kontonummer(n)

Kontenregister:

Käuferabwicklung

Mitteilungsfrist

Verkäuferabwicklung

Mitteilungsfrist

Kaskadenabwicklung